

sein². Trotzdem muß auch bei erheblichen Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin Schadenersatz geltend gemacht werden, da nicht immer mit einer differenzierten Arbeitsvergütung oder einer Disziplinarmaßnahme die notwendige erzieherische Wirkung auf den Bummelanten erreicht bzw. die Aufdeckung von Mängeln in der Leitungstätigkeit der Genossenschaft gewährleistet wird. So sind der Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit in Form der differenzierten Arbeitsvergütung bzw. der Disziplinarmaßnahme Grenzen gesetzt; außerdem mangelt es hier an einer §17 Abs. 1 LPG-Ges. entsprechenden Vorschrift, die dazu zwingt, sich mit dem Schädiger kritisch auseinanderzusetzen, um die Ursachen seines Verhaltens und die dieses Verhalten begünstigenden Umstände zu erforschen. Bei schuldhafter Nichterfüllung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsnorm sollte daher von vornherein ein festgelegter Betrag als Mindestschaden anerkannt werden. Sein Höchstbetrag müßte allerdings nicht der Entschließung der einzelnen Genossenschaft überlassen bleiben, sondern durch eine Empfehlung des Landwirtschaftsrates oder in den Musterstatuten bzw. der Musterbetriebsordnung festgelegt werden.

Gegenwärtig versuchen die Genossenschaften bei Verletzung der Arbeitsdisziplin eventuelle Schadenersatzansprüche außergerichtlich dadurch durchzusetzen, daß sie

- die Vergütung für die geleistete Arbeit im Rahmen des Vergütungssystems merklich beschränken,
- die im Musterstatut und in der Musterbetriebsordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen vermögensrechtlichen Charakters ausweiten,
- die Bestimmungen des Musterstatuts bei Ausscheiden zur Unzeit oder bei Ausschluß eines Mitglieds (Ziff. 25, 26 MSt Typ I; Ziff. 6 MSt Typ II; Ziff. 28, 29 MSt Typ III) undifferenziert anwenden.

Durch solche Maßnahmen wird jedoch die den Gerichten durch Gesetz (§§ 28, 17 Abs. 4 LPG-Ges.) eröffnete Möglichkeit, in Verfahren zwischen LPGs und ihren Mitgliedern in Fragen der materiellen Verantwortlichkeit den Sachverhalt im Sinne des Rechtspflegeerlasses umfassend aufzuklären, wesentlich eingeengt, weil

- zur Festlegung der Vergütung für die genossenschaftliche Arbeit ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig ist (Ziff. 54 Abs. 2 Buchst. h MSt Typ I; Ziff. 33 Abs. 3 Buchst. i MSt Typ II; Ziff. 57 Abs. 2 Buchst. h MSt Typ III) und daher solche Beschlüsse der Nachprüfung durch das Gericht entzogen sind^{3,4},
- für die Überprüfung von Disziplinarmaßnahmen in der Regel der Rechtsweg nicht zulässig ist,
- es sich bei der Einbehaltung der Jahresendauszahlung wegen Ausschlusses oder unberechtigten Ausscheidens aus der Genossenschaft um einen normierten Schadenersatz disziplinarischen Charakters handelt und demzufolge nach überwiegender Rechtsauffassung die LPG nicht verpflichtet ist, die konkrete Schadenshöhe nachzuweisen.

In der Praxis sind Fälle aufgetreten, in denen die von den Leitungen der LPGs ausgesprochenen materiellen Sanktionen nicht im angemessenen Verhältnis zu der Pflichtverletzung standen. Art 11 weist zutreffend darauf hin, daß eine Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit gerade auf diesem Gebiet die Arbeitsfreude der Mitglieder mindert und nicht geeignet ist, die genossenschaftliche Arbeitsdisziplin zu festigen⁵. Die den Genossenschaften eingeräumte Möglichkeit, Fragen der

materiellen Verantwortlichkeit vor allem bei Verletzung der genossenschaftlichen Arbeitspflicht ohne gerichtliche oder anderweitige Nachprüfung eigenverantwortlich zu klären, darf nicht dazu führen, den für vermögensrechtliche Ansprüche der LPG bzw. ihrer Mitglieder eröffneten Rechtsweg ungerechtfertigt einzuzengen oder sogar zu umgehen. Die Befugnis der Gerichte, über bestimmte Schadenersatzansprüche zu entscheiden, ist keine Verletzung oder Einschränkung der genossenschaftlichen Demokratie. Zutreffend wird im Kommentar zum LPG-Gesetz darauf hingewiesen, daß Rechtsverletzungen in den LPGs das Verantwortungsbewußtsein sowie die Bereitschaft aller Mitglieder mindern, ihre ganze Kraft der genossenschaftlichen Entwicklung zur Verfügung zu stellen, und daß das auch dann gilt, wenn die Grundsätze der materiellen Verantwortlichkeit, wie sie im LPG-Recht ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden haben, unbeachtet bleiben und hierdurch Vermögensrechte der LPG oder ihrer Mitglieder mißachtet werden⁵.

Vergütungssystem und Arbeitsdisziplin

Die große ökonomische und arbeitsorganisatorische Bedeutung eines sowohl den Interessen der Genossenschaft als auch jedes einzelnen Mitglieds gerecht werdenden Vergütungssystems wurde mehrfach dargelegt⁶. Gegenwärtig ist es noch nicht möglich, einheitliche Vergütungsformen für alle LPGs zu fordern. Trotzdem muß mit Hilfe staatlicher Organe und des sozialistischen Rechts auf die Verbesserung des Vergütungssystems in solchen Genossenschaften Einfluß genommen werden, in denen es den grundlegenden Anforderungen noch nicht gerecht wird. Die richtige Vergütung der Arbeit soll die persönlichen materiellen Interessen der Werktätigen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen verbinden. Sie soll in Zusammenhang mit moralisch-ideellen Faktoren die Herausbildung des sozialistischen Bewußtseins und der sozialistischen Arbeitsmoral fördern. Deshalb muß bei der Festlegung der Höhe der Arbeitsvergütung die Arbeitsdisziplin mit berücksichtigt werden. Die Nichterfüllung vorgeschriebener Arbeitspflichten sollte sich vor allem auf die Gewährung von Prämien auswirken. Es handelt sich hierbei um eine spezielle Form der materiellen Interessiertheit und Verantwortlichkeit, die die Beteiligung der Genossenschaftsbauern an ihren Produktions- und Arbeitsergebnissen in differenzierter Weise sichert.

Die Berücksichtigung der Arbeitsdisziplin im System der differenzierten Vergütung darf jedoch nicht derart unangemessen ausgeweitet werden, daß hierdurch die sonstigen Formen der materiellen Verantwortlichkeit (Disziplinarmaßnahmen, Schadenersatz) ihre spezifischen Aufgaben nicht mehr erfüllen können. Besonders wegen der noch unterschiedlichen ökonomischen Bedingungen in den LPGs wird im Einzelfall die Abgrenzung nicht immer einfach sein. Bedenken bestehen vor allem dort, wo sich die differenzierte Vergütung schwerwiegend auf die Restauszahlung für die im Laufe des Wirtschaftsjahres geleisteten Arbeitseinheiten auswirkt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Wert der Arbeitseinheit noch recht unterschiedlich ist und daß bei schematischer Kürzung der endgültigen Arbeitsvergütung diejenigen Mitglieder, die einmal gefehlt haben, aber sonst gute Arbeitsleistungen erbrachten, härter betroffen werden als Mitglieder mit weniger guten Arbeitsergebnissen.

So wurde z. B. von einem Viehzuchtbrigadier die gesamte Restauszahlung von über 4000 MDN einbehalten, weil er sechs Tage lang der Arbeit ferngeblieben war.

5 a. a. O., S. 269.

6 Arlt, a. a. O., S. 152 ff.; Arlt, „Einige Fragen der weiteren rechtlichen Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der Genossenschaftsbauern“, Staat und Recht 1965, Heft 5, S. 774 ff.

2 Mückenberger, Die materielle Verantwortlichkeit in den LPG, Berlin 1963, S. 61/62.

3 Vgl. dazu Kommentar zum LPG-Gesetz, Berlin 1964, S. 273, und Arlt, Rechte und Pflichten der Genossenschaftsbauern, Berlin 1965, S. 166.

4 Arlt, a. a. O., S. 392.